

zu überwinden und unsere Argumente schlagkräftig und leidenschaftlich anzuwenden. Die Wissenschaft der siegreichen Arbeiterklasse, der Marxismus-Leninismus, ist die schärfste ideologische Waffe für unsere Agitation.

Machen wir uns die Wissenschaft zu eigen,  
wenden wir sie an,  
entwickeln wir neue Formen der Nachrichtenarbeit!

**Quelle:** „ADN die interne“ Nr. 7/59.

(Nur für den Dienstgebrauch bestimmte Betriebszeitung des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes.)

*Während sich das Regime im Presse- und Verlagswesen auf seine indirekten Zensurmaßnahmen verlassen kann, mußte es für die übrigen Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse eingehende Bestimmungen erlassen, die sicherstellen sollen, daß in der SBZ auch nicht eine Silbe ohne vorherige Genehmigung in irgendeiner Form veröffentlicht werden kann.*

## DOKUMENT 68

### Anordnung über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen

vom 20. Juli 1959

(GBl. I S. 640)

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Druck-, Satz- und Reproduktionsgenehmigung

(1) Zur Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen ist unabhängig von der Zahl der gefertigten Exemplare sowie von der Art der zur Herstellung benutzten Maschinen, Apparate, Geräte oder Gegenstände eine staatliche Genehmigung (Druckgenehmigung) erforderlich. Die Druckgenehmigung schließt die Genehmigung zur Herstellung der Druckträger (Sätze, Klischees, Druckplatten sowie Stempel, deren Abdruck ein Vervielfältigungserzeugnis im Sinne dieser Anordnung darstellt — sogenannte Tausendfachstempel — u. ä.) ein.

.....  
(5) Von der Genehmigung sind folgende Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse ausgenommen:

- a) Dienstanweisungen, Rundschreiben sowie andere interne Materialien, die im Druck- oder Vervielfältigungsverfahren für den inneren Dienstgebrauch der Organe der staatlichen Verwaltung, der staatlichen Einrichtungen und Institutionen, der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft sowie der demokratischen Parteien und Massenorganisationen auf betriebseigenen Maschinen und Apparaten hergestellt werden;
- b) die zur Herausgabe vorgesehenen Verlagsobjekte der lizenzierten Buch-, Kunst-, Musik-, Zeitschriften- und Zeitungsverlage.

#### § 2

##### Zuständigkeit und Genehmigungsverfahren

(1) Die Druckgenehmigung erteilen:

- a) das Ministerium für Kultur für:  
— Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und

zentralen staatlichen Einrichtungen sowie der zentralen Leitungen der Parteien, Massenorganisationen und Vereinigungen;

— Lehrmaterial für das Fern- und Abendstudium;

— Erzeugnisse der nichtlizenzpflichtigen Verlage, wie Bild- und Adventskalender, Mal- und Bastelbücher, Bilder-, Modeller- und Ausschneidebögen, Modellbaupläne, Abzieh- und Reliefbilder u. ä. für Kinder, Briefmarkenalben, Lehr- und Unterhaltungsspiele, deren Hauptbestandteile polygraphische Erzeugnisse sind (mit Ausnahme von Ansichts-, Bildpost- und Glückwunschkarten);

— Arbeits-, Büro-, Haushalts-, Taschen- und Abreißkalender für Handel und Werbung (die Druckfreigabe erteilt das Versorgungskontor Bürobedarf Leipzig);

— Werbematerial für den Export (die Druckfreigabe erteilt nur die Abteilung Werbung und Messen des fachlich zuständigen Außenhandelsorgans);

b) Die Räte der Bezirke, Abteilung Innere Angelegenheiten, für:

— Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen sowie der Leitungen der Parteien, Massenorganisationen und Vereinigungen auf der Bezirksebene;

— Ansichts-, Bildpost- und Glückwunschkarten der nichtlizenzpflichtigen Verlage;

— Erzeugnisse der für die Herstellung von Handelsware zugelassenen Fotografenhandwerksmeister (Ansichtspostkarten und Vergrößerungen im Fotohandabzugsverfahren);

— Kataloge und Prospekte des Handels und der Industrie mit Ausnahme des Werbematerials für den Export;

— Wertdrucke (Wertzeichen, Policen, Lotterie- und Tombolose, Plaketten u. ä.);

— Ausweise mit und ohne Lichtbild;

— Almanache für Tageszeitungen, Kalenderrückwände, die der Werbung dienen sowie firmeninterne Werbeteile für Taschenkalender;

— Fahrpläne der bezirksgeleiteten Verkehrsbetriebe einschließlich der Reichsbahndirektionen;

— Kassenblocks (die Genehmigung erteilt die Druckgenehmigungsstelle, in deren Bereich die Spezialdruckerei ihren Sitz hat);

c) die Räte der Kreise, Abteilung Innere Angelegenheiten, für:

— Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen sowie der Leitungen der Parteien, Massenorganisationen und Vereinigungen bis zur Kreisebene;

— Industrie-, Geschäfts- und Familiendrucksaachen (Briefbogen, Rechnungen, Formulare aller Art, soweit sie der Bedarfsträger nicht von einem Vordruck-Leitverlag beziehen muß, Quittungsblocks, Kartei- und Geschäftskarten, Eintrittskarten und Kontrollmarken, Fahrscheine, technische Abziehbilder für Industriewaren und dergleichen, Familienanzeigen, Danksagungen u. ä.);

— sonstiges Werbematerial (Plakate für Industrie und Handel, auch Jubiläumsschriften, Programmhefte, Veranstaltungspläne, bedrucktes Verpackungsmaterial, Etiketten, Aufkleber und Anhänger);